

# **Gebührensatzung**

zur Friedhofsordnung

des katholischen Friedhofes Schnaittenbach

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Gebührenart und Gebührenpflicht .....	3
-----	---------------------------------------	---

### **II. Gebühren**

§ 2	Grabnutzungsgebühren .....	4
§ 3	kirchliche Bestattungsgebühren.....	5
§ 4	sonstige Gebühren .....	5
§ 5	Fälligkeit .....	6

### **III. Schlussbestimmung**

§ 6	Inkrafttreten .....	7
-----	---------------------	---

### **IV. Bekanntmachungsvermerk**

## I. Allgemeine Bestimmungen

Die katholische Kirchenverwaltung Schnaittenbach erlässt zur Friedhofssatzung des kirchlichen Friedhofes in Schnaittenbach folgende Gebührensatzung:

### § 1 Gebührenart und Gebührenpflicht

1. Die Inanspruchnahme der kirchlichen Einrichtung für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
2. Die Kirchenverwaltung erhebt
  - a) Grabnutzungsgebühren
  - b) Kirchliche Bestattungsgebühren (z.B. Requiem; Kerzen; etc.)
    - Diese Gebühren beinhalten nicht die Forderung des beauftragten bzw. zugelassenen Bestattungsunternehmens.
  - c) sonstige Gebühren
3. Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.  
  
Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
4. Die Gebühren für die Grabnutzung sind für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, bei den übrigen Gebühren mit Erbringen der Leistung durch die Kirchenverwaltung. Die Kirchenverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
5. Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Kirchenverwaltung erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
6. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
7. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

8. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Kirchenverwaltung gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## II. Gebühren

### § 2 Grabnutzungsgebühren

1. Die Grabnutzungsgebühren betragen für:

a) Einzelgrab:	10,00 €/Jahr
b) Einzelgrab tief:	20,00 €/Jahr
c) Doppelgrab	20,00 €/Jahr
d) Doppelgrab tief:	40,00 €/Jahr
e) 3-fach Grab:	30,00 €/Jahr
f) 3-fach Grab tief:	50,00 €/Jahr
g) 4-fach Grab:	40,00 €/Jahr
h) 4-fach Grab tief:	65,00 €/Jahr
i) 5-fach Grab:	50,00 €/Jahr
j) 6-fach Grab:	60,00 €/Jahr
k) 7-fach Grab:	70,00 €/Jahr
l) Urnengräber/Urnenmauer	77,00 €/Jahr
m) Stelenplatz	50,00 €/Jahr
n) Gräfte	130,00 €/Jahr

2. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbetrag entsprechend.
3. Die Grabnutzungsgebühr ist als Gesamtsumme für die Dauer der Grabnutzung im Voraus zu entrichten.
4. Die Grabnutzungsgebühr für ein Erdgrab ist für einen Sarg und eine Urne identisch.
5. Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 8 Abs. 2 Friedhofsordnung).
6. Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

### § 3 Kirchliche Bestattungsgebühren

1. Für die Begräbnisfeier werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Requiem:   | 5,00 €  |
| b) Bestattung:  | 32,50 € |
| c) Organist:  | 26,00 € |
| d) Nutzung des Leichenhauses:<br>(Kerzen, normale Reinigung, Nutzung des Leichenhauses) | 60,00 € |
| e) Verwaltungsgebühr  | 35,00 € |

2. Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte ist für die erste Person der volle, für die weitere Person jeweils die halbe Bestattungsgebühr zu zahlen. Dies gilt ebenso für die Bestattungen von 2 Urnen.

3. Mit diesen Gebühren werden nur die von der Kirchenverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet. Andere Leistungen, z.B. Überführungskosten, Leichentransportkosten, etc. werden durch diese Gebühren nicht abgegolten. Diese müssen mit dem autorisierten Bestattungsunternehmen abgerechnet werden.

4. Wird eine Leiche zwar zum kirchlichen Friedhof gebracht und dort versorgt, jedoch auswärts bestattet, werden nur die anfallenden Gebühren verrechnet.

### § 4 Sonstige Gebühren

1. An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für:

- |   |          |
|---|----------|
| a) schriftliche Auskünfte:  | 13,00 €  |
| b) Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals:   | 13,00 €  |
| c) Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen:   | 13,00 €  |
| d) Umschreibung des Grabnutzungsrechtes:  | 13,00 €  |
| e) Verlängerung des Grabnutzungsrechtes:  | 13,00 €  |
| f) Evtl. anfallende spezielle Reinigung des Leichenhauses:<br>(z.B. bei undichtem Sarg) | 100,00 € |
| g) Sonst. Verwaltungsgebühren (Ausgrabung/Umbettung):                                   | 13,00 €  |

2. Der Friedhofsverwaltung bleibt es freigestellt für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Kirchenverwaltung bleibt es ferner freigestellt Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Feststellung zur Zahlung fällig. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, behält sich die Kirchenverwaltung vor, Säumniszuschläge und Mahngebühren in Rechnung zu stellen.

### III. Schlussbestimmung

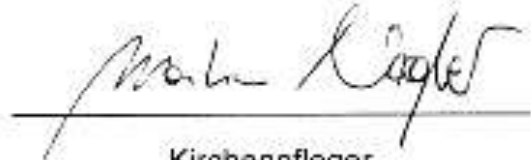
#### § 6 Inkrafttreten

1. Die Kirchenverwaltung hat in Ihrer Sitzung vom 9.6.2015 vorstehende Gebührensatzung beschlossen.
2. Die Gebührensatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schnaittenbach, den 16.6.2015



Kirchenverwaltungsvorstand  
(Pfarrer Josef Irbacher)



Kirchenpfleger  
(Dr. Martin Nagler)

